



## Urteil vom 8. Juli 2025

---

Besetzung

Richterin Roswitha Petry (Vorsitz),  
Richter Thomas Segessenmann,  
Richter Lorenz Noli,  
Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Sri Lanka,  
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,  
Advokaturbüro, (...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des SEM vom 13. August 2020.

**Sachverhalt:****A.**

**A.a** Der Beschwerdeführer – sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie – verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 31. Mai 2017 auf dem Luftweg und reiste mit einem (...) Visum über B. \_\_\_\_\_ nach C. \_\_\_\_\_, wo er sich einen Monat lang aufhielt. Über ihm unbekannte Länder und Deutschland reiste er am 9. Juli 2017 in die Schweiz ein und stellte am Folgetag im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel ein Asylgesuch.

Am 13. Juli 2017 wurde er im EVZ summarisch zur Person, zur Ausreise und zu den Asylgesuchsgründen befragt. Am 11. Februar 2020 fand die einlässliche Anhörung zu den Asylgründen statt. Am 7. August 2020 wurde eine ergänzende Anhörung durchgeführt.

Der Beschwerdeführer trug im Wesentlichen Folgendes vor:

**A.b** Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab er an, er sei in D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, Jaffna Distrikt (Nordprovinz) geboren und sei bis zur Ausreise mehrheitlich dort oder in Colombo wohnhaft gewesen; er und seine Familie seien immer wieder auf der Flucht gewesen. Er sei insgesamt elf Jahre lang zur Schule gegangen und habe keinen Beruf erlernt. Nach der Schule habe er bis zum 18. Lebensjahr als Tagelöhner und ab Mai 2004 als Chauffeur gearbeitet. Er sei seit dem (...) 2010 verheiratet und habe zwei Kinder. Seine Ehefrau, Kinder und Mutter würden in E. \_\_\_\_\_ leben.

Wegen des Krieges respektive aus Sicherheitsgründen habe er von November 2007 bis August 2008 in F. \_\_\_\_\_, Katar und vom 16. Dezember 2016 bis 10. März 2017 in G. \_\_\_\_\_, Indien gelebt.

**A.c** Zur Begründung seines Asylgesuchs trug er vor, er habe Kontakte zur Armee und zu den LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) gepflegt. Im Jahr 2005 habe er ein dreitägiges (BzP, erste Anhörung) beziehungsweise eintägiges (ergänzende Anhörung) Training bei den LTTE absolviert. Seit 2004 habe er einen eigenen Lieferwagen besessen und diesen den LTTE mehrmals zur Nutzung überlassen. Er habe auch selbst für die Gruppierung Fahrten zwischen Jaffna und dem Vanni-Gebiet durchgeführt und Waffen und Bomben transportiert. Er habe Angst gehabt, dass die Personen, die er ins Vanni-Gebiet transportiert habe, ihn verraten würden, was sich aber nie bewahrheitet habe; er habe wegen dieser Fahrten nie persönlich konkrete Probleme bekommen.

Am 1. Januar 2006 seien Militärangehörige durch eine Bombenexplosion in der Nähe eines Spielplatzes verletzt worden. Er habe sich geweigert, für die Armee die Verletzten ins Spital zu transportieren. Die Armee habe am selben Abend sein Haus umzingelt, ihm den Identitätsausweis abgenommen und ihn zu ihrem Camp in D. \_\_\_\_\_ geführt. Dort habe ein Soldat ihn geschlagen. Danach habe er im Camp achtmal, jeweils am Sonntag, Unterschrift leisten müssen und habe danach seinen Identitätsausweis zurückgehalten. Etwa zwei Monate später sei ihm bei einer Razzia der Ausweis wieder abgenommen worden und er sei wieder einer Meldepflicht in einem anderen Camp unterstellt worden. Dort sei er zu einem entführten Nachbarn befragt worden.

Nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Katar im Herbst 2007 sei er nach Colombo und von dort wieder nach Jaffna zurückgekehrt, wo er mehrmals zu Hause gesucht worden sei. Er habe deshalb bei Verwandten übernachtet. Im Jahr 2008 sei er in Colombo festgenommen worden.

Im Jahr 2013 habe er dann Probleme mit einem Arbeitskonkurrenten namens H. \_\_\_\_\_ bekommen, welcher grossen Einfluss beim Militär gehabt habe. Dieser H. \_\_\_\_\_ habe seine LTTE-Vergangenheit gekannt und ihn beim Militär verraten.

Es habe insgesamt vier Vorfälle gegeben, die ihn zur endgültigen Ausreise aus Sri Lanka veranlasst hätten:

Beim ersten Vorfall im Sommer 2013 hätten zwei Angehörige des CID (Criminal Investigation Department), darunter ein Mann namens I. \_\_\_\_\_, ihn zu Hause aufgesucht und ihn zum LTTE-Training befragt; er habe dabei angegeben, dass er zu diesem Training gezwungen worden sei.

Beim zweiten Vorfall etwa einen Monat später sei er wiederum von I. \_\_\_\_\_ und einem weiteren CID-Angehörigen namens J. \_\_\_\_\_ auf dem Motorrad angehalten und von I. \_\_\_\_\_ mit dem Helm auf den Mund geschlagen worden. Er habe auf dem Polizeiposten in D. \_\_\_\_\_ Anzeige erstattet, diese aber nicht weiterverfolgt. Zu Hause sei er wieder zur Polizeianzeige gefragt und dabei mit dem Tod bedroht worden. Deshalb sei er nicht mehr auf dem Polizeiposten erschienen.

Beim dritten Vorkommnis etwa sechs Wochen später (gemäss Angaben anlässlich der BzP: fünf Tage später) sei er von denselben Männern vom Fahrrad gestossen worden. Dies habe ihn psychisch belastet und er habe einen Suizidversuch begangen. Während er sich in Spitalpflege befunden

habe, hätten die Männer zu Hause seine Ehefrau bedroht. Er habe das Spital verlassen, bevor die Polizei ihn zum Vorfall habe befragen können und habe vorerst Ruhe gehabt. Im Jahr 2015 hätten sich die Bedrohungen jedoch fortgesetzt, weshalb er im April/Mai 2015 nach Colombo gegangen sei.

Beim vierten Vorfall sei er im August 2015 an einer Strassenkreuzung in K. \_\_\_\_\_ von Angehörigen des CID gegen eine Wand gedrückt und mit Waffengewalt bedroht worden. Weil es Zeugen gegeben habe, hätten die CID-Leute von ihm abgelassen.

Zwischen August 2015 und November 2016 sei ihm nichts passiert, weil er in Colombo gewesen sei. Ab Dezember 2016 sei er in Indien gewesen und habe dabei seinen Reisepass verwendet; während seines Indien-Aufenthaltes sei er zu Hause vom CID etwa fünf Mal (BzP) beziehungsweise zwei bis drei Mal (ergänzende Anhörung) gesucht worden. Nach Ablauf des indischen Visums sei er im März 2017 nach Sri Lanka zurückgekehrt, sei aber nicht mehr nach Hause gegangen, sondern habe sich in Colombo aufgehalten. Zwischen März und Mai 2017 sei ihm und seiner Familie persönlich nichts mehr passiert, aber er sei vom CID gesucht worden. Er habe Angst vor den CID-Leuten; er befürchte, dass er von diesen auch in Zukunft «mit etwas in Verbindung gebracht werde» und man sich an ihm rächen wolle.

**A.d** Seine endgültige Ausreise aus Sri Lanka im Mai 2017 sei mit Schmiergeld und unter Verwendung seines eigenen Reisepasses erfolgt. Er stehe seit seiner Ausreise in regelmässigem Kontakt zur Ehefrau. Es gehe ihm gesundheitlich gut respektive er sei gesund, habe aber seelische Probleme.

**A.e** Im Verlauf der Anhörung vom 11. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführer vom Befragenden und von der Hilfswerksvertretung mit mehreren Unstimmigkeiten innerhalb seiner Angaben (bezüglich der Täterschaft und der Zeitspanne zwischen der erfolgten Polizeianzeige und dem dritten Vorfall mit dem Fahrrad, der Dauer seines Aufenthaltes in Katar und der Plausibilität der Verfolgung ab 2017) konfrontiert. Dabei trug er vor, er sei bei der BzP unmittelbar nach seiner Ausreise sehr nervös gewesen und habe nicht gewusst, was er genau sagen solle.

**A.f** Anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 7. August 2020 wurde der Beschwerdeführer auf weitere, bei der ergänzenden Befragung ent-

standene Widersprüche hingewiesen (zum Lebenslauf, insbesondere zur Chronologie seiner Aufenthalte von Geburt bis zur Ausreise und zur behördlichen Suche nach der Ausreise).

Im Anschluss an die ergänzende Anhörung regte die Hilfswerksvertretung die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens von Amtes wegen an (vgl. Beiblatt zu A20).

**A.g** Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer folgende Beweismittel (BM) ins Recht (Nummerierung gemäss Beweismittelverzeichnis des SEM; vgl. A16):

- BM Nr. 1:
  - o Geburtsurkunden des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, mit Übersetzung (Kopien mit Nassstempeln);
  - o Geburtsurkunden des Sohnes L.\_\_\_\_\_ und der Tochter M.\_\_\_\_\_, mit Übersetzung (im Original);
- BM Nr. 2: Eheregisterauszug mit Übersetzung (Kopie mit Nassstempel);
- BM Nr. 3:
  - o Identitätskarten des Beschwerdeführers (im Original) und der Ehefrau (in Kopie);
  - o Führerschein des Beschwerdeführers (in Kopie);
- BM Nr. 4: Schreiben des «(...) Hospital» in D.\_\_\_\_\_ vom (...) 2017 (betreffend Aufenthalt des Beschwerdeführers vom (...) bis (...) 2013 nach einem Suizidversuch mit Gift; im Original).

## **B.**

Mit Verfügung vom 13. August 2020 – eröffnet am 18. August 2020 – lehnte das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftmachung und an die Asylrelevanz nicht genügen würden. Der Wegweisungsvollzug wurde als durchführbar eingestuft.

## **C.**

**C.a** Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 17. September 2020 liess der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung der Vorinstanz sei wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Rechtsbegehren 2), eventualiter wegen Verletzung der Begründungspflicht (Rechtsbegehren 3) respektive zwecks Feststellung des vollständigen und richtigen Sachverhalts (Rechtsbegehren 4) aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an die

Vorinstanz zurückzuweisen; eventualiter sei er als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm in der Schweiz Asyl zu erteilen (Rechtsbegehren 5) respektive es seien die Dispositivziffern 3 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sei festzustellen (Rechtsbegehren 6).

In prozessualer Hinsicht wurde beantragt, es sei das Spruchgremium sowie das Vorgehen bei der Zuteilung der Gerichtspersonen mitzuteilen; ferner sei zu bestätigen, dass dieses tatsächlich zufällig ausgewählt worden sei; andernfalls seien die objektiven Kriterien für die Auswahl des Spruchgremiums bekannt zu geben. Zudem sei Einsicht in die diesbezügliche Software des Gerichts zu gewähren (Rechtsbegehren 1).

Im Weiteren wurden zwei Beweisanträge gestellt: Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei von Amtes wegen abzuklären; allenfalls sei eine Frist zur Einreichung eines Arztberichtes anzusetzen (Beweisantrag 1); zudem sei eine erneute Anhörung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes durchzuführen (Beweisantrag 2).

**C.b** Zur Stützung seiner Vorbringen legte der Beschwerdeführer seiner Rechtsmitteleingabe folgende Beweismittel bei (Nummerierung gemäss Beilagenverzeichnis zur Beschwerde):

- Beilage 2: Rechtsgutachten von Professor Walter Kälin vom 23. Februar 2014;
- Beilage 3: Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014: «Berichte zu den Verhaftungen von zwei Asylsuchenden in Sri Lanka liegen vor»;
- Beilage 4: Länderbericht Sri Lanka vom 23. Januar 2020 (inklusive Beilagen auf CD-ROM);
- Beilage 5: Länder-Update vom 26. Februar 2020 (inklusive Beilagen auf CD-ROM);
- Beilage 6: Zusatzbericht Lagesituation in Sri Lanka (Stand vom 10. April 2020; inklusive Beilagen auf CD-ROM);
- Beilage 7: Rapport Ländersituation Sri Lanka vom 11. April – 26. Juni 2020;
- Beilage. 8: Interne Meldung des SEM vom 6. November 2018 zur aktuellen Situation und zum weiteren Vorgehen im Verfahren N (...).

#### **D.**

Am 21. September 2020 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der Beschwerde und hielt fest, der Beschwerdeführer könne den Ausgang des Verfahrens einstweilen in der Schweiz abwarten.

**E.**

Mit Zwischenverfügung vom 21. Oktober 2020 wurde das Spruchgremium bekannt gegeben, dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt, einen fachärztlichen Bericht einzureichen, und ein Kostenvorschuss von Fr. 750.– erhoben.

**F.**

Mit Eingabe vom 5. November 2020 reichte der Beschwerdeführer folgende Beweismittel nach:

- Beilage 9: Fürsorgebestätigung des Sozialamts N. \_\_\_\_\_ vom 3. November 2020;
- Beilage 10: Kopie der S. 3 der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren D-3427/2020 vom 23. Juli 2020;
- Beilage 11: Schreiben des «(...) Hospital» in D. \_\_\_\_\_ vom (...) 2017 (betreffend Aufenthalt des Beschwerdeführers vom (...) 2013 bis (...) 2013 nach einem Suizidversuch mit Gift; *Anmerkung des Gerichts: dieses Beweismittel wurde bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht; vgl. Sachverhalt oben, Bst. A.g*);
- Beilagen 12 und 13: fünf Fotos mit Aufnahmen des Beschwerdeführers anlässlich einer Kundgebung (gemäss eigenen Angaben: Gedenkfeier der LTTE respektive Demonstration in O. \_\_\_\_\_);
- Beilage 14: Kopien des Reisepasses mit Visa für Katar und Indien.

Gleichzeitig wurde die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses beantragt. Ergänzend wurde vorgebracht, auf den Fotos, welche auch in den sozialen Medien verbreitet worden seien, sei klar zu erkennen, wie sich der Beschwerdeführer zum tamilischen Separatismus bekenne und sich in der Schweiz politisch engagiere. Seine Auslandsaufenthalte in Katar und Indien würden durch die Passeinträge belegt. Es sei ein Arztbericht bei Dr. med. P. \_\_\_\_\_ in Q. \_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben worden; der Bericht werde nachgereicht.

**G.**

Mit Instruktionsverfügung vom 12. November 2020 wurde die Frist zur Einreichung eines Arztberichtes inklusive Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht antragsgemäss erstreckt, die unentgeltlichen Rechtspflege gewährt und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

**H.**

Mit Eingabe vom 26. November 2020 wurde um eine nochmalige Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Arztberichtes ersucht und dazu auf ein Überweisungsschreiben von Dr. med. P.\_\_\_\_\_ an Dr. med. R.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2020 (Beilage 15) zwecks psychiatrischer Abklärungen verwiesen. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer unter «rezidivierenden Depressionen wegen Psychobelastungsstörung bei traumatischen Erlebnissen» leide. Eine detaillierte psychiatrische Abklärung und Behandlung durch eine Fachperson sei zwingend notwendig.

Im Weiteren wurde eine weitere Fotoaufnahme (Beilage 16) zu den Akten gereicht, auf welcher der Beschwerdeführer mit drei uniformierten Männern anlässlich eines Sportanlasses abgebildet ist. Dazu wurde ausgeführt, bei den Uniformierten handle es sich um Mitglieder der LTTE-Organisation der «Tamil Guard» in der Schweiz; die Aufnahme sei bei einem Cricket-Turnier entstanden und auf mehreren sozialen Netzwerken zu finden. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würde der Beschwerdeführer sofort erkannt.

**I.**

Mit Eingabe vom 14. September 2021 wurden weitere Beweismittel nachgereicht:

- Beilage 17: Länderbericht des Rechtsvertreters vom 16. August 2021;
- Beilage 18: Kopie einer Terminkarte der Klinik (...) in Q.\_\_\_\_\_;
- Beilage 19: unterzeichnete Erklärung «Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht»;
- Beilage 20: Kostennote des Rechtsvertreters vom 14. September 2021.

Ergänzend wurde vorgetragen, die Verfolgungssituation des Beschwerdeführers habe sich nochmals verschlechtert. Es seien weitere Risikofaktoren dazugekommen respektive bisher nicht berücksichtigt worden. Er nehme regelmässig an exilpolitischen Veranstaltungen in der Schweiz teil und engagiere sich zugunsten des tamilischen Separatismus. Dieses Engagement sei auf den sozialen Medien einsehbar. Auf den Fotos in Beilage 13 sei gut sichtbar, dass er ein protamilisches Banner trage.

Zudem würden die Geldzahlungen seiner Onkel aus S.\_\_\_\_\_, die der Familie des Beschwerdeführers zugekommen seien, aus der Sicht der sri-lankischen Behörden im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wiederaufbaus des tamilischen Separatismus betrachtet. Der Beschwerdeführer sei auch aus diesem Grund gefährdet. Zudem habe sich die Lage in Sri

Lanka seit der Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten im November 2019 massgeblich verschärft, wozu insbesondere auf das Urteil des britischen «Upper Tribunals» vom 27. Mai 2021 verwiesen wurde.

**J.**

Mit Eingabe vom 4. November 2021 wurde ein Bericht der (...) in Q.\_\_\_\_\_, Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 20. Oktober 2021 eingereicht, in welchem beim Beschwerdeführer die Diagnosen: «F10.1: psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch» sowie «F43.21: Anpassungsstörungen mit längerer depressiver Reaktion» gestellt wurden. Er werde gegenwärtig ambulant psychiatrisch-psychotherapeutisch und psychopharmakologisch therapiert. Ohne Behandlung bestehe ein hohes Risiko für eine Entwicklung von Alkoholabhängigkeit, eine allgemeine psychische Verschlechterung und bei einer Rückschaffung ein höheres Risiko für eine psychische Destabilisierung und Selbstgefährdung. Die Prognose mit Behandlung sehe gut aus. Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat seien unbekannt.

**K.**

Am 17. Mai 2023 liess sich das SEM zur Beschwerdeschrift vernehmen.

**L.**

Mit Replikeingabe seines Rechtsvertreters vom 6. Juni 2023 nahm der Beschwerdeführer zur vorinstanzlichen Vernehmlassung Stellung und reichte den Bericht des SEM «Focus Sri Lanka; Lagefortschreibung» vom 29. Juli 2021 (Beilage Nr. 21) zu den Akten.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

**1.1** Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

**1.2** Gemäss Art. 31 und Art. 33 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig; eine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

**1.3** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.4** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **2.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **3.**

**3.1** Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums (erster Teil von Rechtsbegehren 1) wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos. Zudem wurde mit Instruktionsverfügung vom 21. Oktober 2020 das ursprüngliche, durch das EDV-basierte Zuteilungssystem generierte Spruchgremium mitgeteilt.

**3.2** Nachdem die ursprünglich vom elektronischen Zuteilungssystem als Zweitrichterin eingesetzte RichterIn per Ende Dezember 2021 aus dem Bundesverwaltungsgericht ausgeschieden ist, wurde die Spruchkörperzusammensetzung betreffend Zweitrichter/-in von der Abteilungspräsidentin der Abteilung V wiederum in Anwendung des elektronischen Zuteilungssystems neu generiert. Weitere Eingriffe in das Spruchkörpergenerierungssystem wurden nicht getätigt. Aus organisatorischen Gründen wurde das Verfahren auf die rubrizierte Gerichtsschreiberin übertragen.

**3.3** Die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte. Sie bildet weder eine Grundlage für die Entscheidung, noch hat dieser Vorgang objektive Bedeutung für den zu beurteilenden Sachverhalt. Damit handelt es sich bei den einverlangten Dokumenten nicht um Akten, die dem Akteneinsichtsrecht unterstehen (vgl. zum Ganzen: BVGE 2022 I/2 E. 4.5), weshalb der Antrag auf Einsicht in die «Datei der Software» des Gerichts zur Spruchkörperbildung (zweiter Teilgehalt von Beschwerdeantrag 1) abzuweisen ist.

#### 4.

**4.1** Die Vorinstanz hielt in ihrem Asylentscheid fest, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten widersprüchlich und würden der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handels widersprechen. Insbesondere seien seine Angaben zum Lebenslauf (zeitliche Abfolge und Dauer seiner Aufenthalte innerhalb Sri Lankas, in Katar und in Indien) divergierend ausgefallen.

Er habe sich auch hinsichtlich seiner Asylvorbringen widersprochen. Er sei nicht in der Lage gewesen, die Reihenfolge und die Art und Weise der Übergriffe ab 2013 konkret und widerspruchsfrei zu schildern. Auch die Zeitspannen zwischen den Übergriffen im Jahr 2013 und die Angaben zum letzten Vorfall, als er gegen eine Wand gedrückt worden sei, seien unterschiedlich geschildert worden. Im Weiteren habe er den in der BzP vorgetragenen Überfall im November 2016 bei den beiden späteren Anhörungen nicht mehr erwähnt.

Seine Aussagen seien auch nicht logisch nachvollziehbar. Es sei nicht einzusehen, weshalb das CID ihn nach vielen Jahren ohne Probleme wieder verfolgen sollte, obwohl die Armee von seiner LTTE-Tätigkeit gewusst habe. Da er keine hochrangige LTTE-Vergangenheit aufweise, sei unverständlich, dass zwei CID-Angehörige ihn derart intensiv verfolgt hätten. Die Behörden hätten ihn bei seinen zahlreichen Ein- und Ausreisen problemlos verhaften können, wenn er tatsächlich gesucht worden wäre.

Die Angaben des Beschwerdeführers seien auch unsubstanziert ausgefallen. Er habe die angebliche behördliche Suche nach den Übergriffen inhaltlich und in zeitlicher Hinsicht nicht zu beschreiben vermocht. Die angebliche Traumatisierung führe nicht dazu, dass Wohnorte oder Verfolgungsereignisse zeitlich in ganz anderer Reihenfolge angegeben oder substanzarme, unlogische Aussagen gemacht würden. Die Tatsache, dass er die Ereignisse aus den früheren Jahren ab 2004 bis 2007 konkret habe schildern können, beweise, dass er wirklich Erlebtes auch glaubhaft wiedergeben könne. Der Spitalbericht sei nicht überzeugend. Angesichts der ungläubhaften Asylvorbringen müsse deren Asylrelevanz nicht geprüft werden.

Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen haben sollte. Auch unter

Mitberücksichtigung der Angaben, dass er für die LTTE Transporte durchgeführt habe und etwa 2006 oder 2007 von der Armee festgehalten worden sei, gingen aus den Akten keine Hinweise dafür hervor, dass er Ziel von asylrelevanter Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden werden könnte.

Die Terroranschläge an Ostern 2019 und die im November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöchten diese Einschätzung nicht umzustossen, da der Beschwerdeführer keinen persönlichen Bezug zu diesen Ereignissen aufweise. Es gebe keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen, wie die tamilische Bevölkerung, kollektiv einer Verfolgungsgefahr seitens der Regierung ausgesetzt seien oder dass sich die Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Referenzurteils E-1866/2015 mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde.

Der Wegweisungsvollzug sei unter Verweis auf die gute Schulbildung des Beschwerdeführers, seine Berufstätigkeit und seine Herkunft aus einer wohlhabenden Familie als zulässig, zumutbar und möglich einzustufen. Die behaupteten psychischen Probleme seien nicht belegt worden und es sei nie eine psychologische Behandlung erfolgt. Zudem existiere in Colombo und im Norden Sri Lankas ein gut ausgebautes System von psychiatrischer Betreuung, das er bei Bedarf in Anspruch nehmen könne.

**4.2** In der Beschwerde wird vorgetragen, das SEM habe mehrere Verfahrensfehler begangen. Es habe den rechtlichen Gehörsanspruch sowie die Begründungspflicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt, was zwingend zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen müsse (vgl. Ziffer 4 der Beschwerde).

Der Beschwerdeführer habe seine Asylgründe nie korrekt wiedergeben können; er sei erst mehr als zweieinhalb Jahre nach der Erstbefragung vom SEM angehört worden, was die Empfehlungen von Prof. Walter Kälin in seinem Rechtsgutachten vom 14. Februar 2014 missachte. Als besonders verletzte Person sei er ergänzend von einem weiteren SEM-Mitarbeitenden in einem «extrem konfrontativen Befragungsstil» verhört worden. Er habe Erinnerungsschwierigkeiten gehabt und Mühe bekundet, seine Erlebnisse chronologisch zu schildern. Das SEM habe sein Aussageverhalten falsch gewürdigt und seinen Gesundheitszustand nicht korrekt abgeklärt, was zu einem entsprechenden Vermerk der anwesenden Hilfswerksvertretung geführt habe. Das SEM habe auch die aktuelle menschenrechtliche und politische Lage in Sri Lanka nicht korrekt festgestellt, wozu

auf die vom Rechtsvertreter verfassten Berichte (Beilagen 4-6 der Beschwerde; vgl. Sachverhalt oben, Bst. Cb) verwiesen werde.

Die nicht bestrittenen, unklaren Äusserungen und abweichenden Angaben in den Interviews seien der langen Zeitspanne zwischen Erstbefragung und der Anhörung zuzuschreiben. Das SEM habe sich über die im Referenzurteil E-1866/2015 definierten Risikofaktoren hinweggesetzt, was eine schwerwiegende Verletzung der Begründungspflicht darstelle.

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Asylgründe seien asylrelevant. Mehrere stark risikobegründende Faktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 würden vorliegen (LTTE-Verbindungen, behördliche Suche wegen vermeintlichen Wiederaufbaubestrebungen der LTTE, exilpolitisches Engagement, lange Landesabwesenheit; vgl. Ziffer 9.2 der Beschwerde). Unter Mitberücksichtigung der hohen Folterwahrscheinlichkeit und der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka seit dem Amtsantritt von Gotabaya Rajapaksa im November 2019 erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug aufgrund des vorliegenden Risikoprofils nicht durchführbar.

**4.3** In der Vernehmlassung vom 17. Mai 2023 hielt das SEM an seinen bisherigen Erwägungen fest und führte ergänzend aus, die angebliche Traumatisierung des Beschwerdeführers führe alleine nicht zu den aufgezeigten extremen Widersprüchen und anderen Unglaubhaftigkeitsmerkmalen innerhalb seiner Angaben. Auf die einzelnen Widersprüche werde in der Beschwerde nicht eingegangen. Es gebe keinen Anlass, den Gesundheitszustand von Amtes wegen untersuchen zu lassen und die Anhörung zu wiederholen. Auch der zeitliche Abstand zwischen den Anhörungen vermöge die extremen Abweichungen in den Aussagen nicht zu erklären. Es sei zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zurzeit des Bürgerkrieges aktiv für die LTTE gewesen sei. Er habe aber nicht glaubhaft darlegen können, dass er seither Probleme mit den Behörden gehabt habe. Aus den eingereichten Fotos von Teilnahme an Aktionen der LTTE in der Schweiz gehe nicht hervor, dass er dabei eine auffällige Rolle gespielt habe oder dass die heimatlichen Behörden von dieser Aktivität Kenntnis erhalten und ihn deshalb ins Visier genommen hätten. Auch die Behauptung, die Geldüberweisungen des Onkels aus S. \_\_\_\_\_ habe ihn in einen Verdacht gerückt, ändere an der Gesamteinschätzung nichts.

Die gemäss Arztbericht der (...) vom 20. Oktober 2021 als notwendig eingestufte psychiatrische Behandlung sei – wie bereits im Asylentscheid

festgehalten – auch in der Region Jaffna nach wie vor gewährleistet. Der Beschwerdeführer stamme aus relativ wohlhabenden Verhältnissen und sein Onkel könne ihn weiterhin finanziell unterstützen, weshalb eine Rückkehr nach Sri Lanka zumutbar sei.

**4.4** In der Replikeingabe vom 6. Juni 2023 trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, das SEM habe sich in der Vernehmlassung nur zur Beschwerdeschrift geäußert und zu den weiteren Eingaben und Beweismitteln im Beschwerdeverfahren nicht Stellung bezogen. Die Risikofaktoren seien nicht korrekt geprüft worden. Es wäre angezeigt, das SEM zur ergänzenden Stellungnahme zu den neuen Tatsachen und Beweismitteln aufzufordern. In der Beschwerde sei insbesondere in Ziffer 4.2.1 auf die vom SEM dargelegten Widersprüche eingegangen worden. Mit dem Arztbericht und der Eingabe vom 21. November 2021 werde aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht nur angeblich, sondern tatsächlich traumatisiert sei. Es werde auf das Urteil vom 22. November 2017 D-4543/2013 E. 5.7 verwiesen, in welchem die subjektiv höhere Verfolgungsempfindlichkeit von schwer traumatisierten Menschen festgestellt werde. Im Arztbericht vom 20. Oktober 2021 würden die Ärzte von der Unmöglichkeit einer adäquaten Behandlung in Sri Lanka ausgehen. Das SEM habe sich in der Vernehmlassung über die Aussagen von Sachverständigen hinweggesetzt. Der Beschwerdeführer befinde sich nach wie vor in ärztlicher/psychiatrischer Behandlung. Ein aktualisierter Arztbericht werde zeitnah nachgereicht.

## **5.**

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie im Falle ihrer Berechtigung geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

**5.1** Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

**5.1.1** Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 150 I 174 E. 4.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten

einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 150 V 474 E. 4.1).

**5.1.2** Konkret wurde in der Rechtsmitteleingabe diesbezüglich ausgeführt, die Anhörung des Beschwerdeführers sei erst zweieinhalb Jahre nach seiner Erstbefragung und somit nicht zeitnah durchgeführt worden. Zudem sei bei den Anhörungen sein psychischer Gesundheitszustand nicht mitberücksichtigt worden. Die bei der ergänzenden Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung habe selbst die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens angeregt. Es seien nicht alle Parteivorbringen vollständig erfasst und die Risikofaktoren nicht geprüft worden (vgl. Beschwerde, Ziffer 4.1).

**5.1.3** Vorliegend ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht schlüssig dargelegt, inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die einlässliche Befragung und die ergänzende Anhörung gut zweieinhalb respektive drei Jahre nach der Erstbefragung durchgeführt wurden, konkret ein Nachteil entstanden sein soll. Aus dem rechtlichen Gehörsanspruch ergeben sich keine Vorgaben für das SEM, innert einer klar definierten Frist nach der Erstbefragung die einlässliche Anhörung durchzuführen. Es gibt auch keine zeitlichen Vorschriften, innert welcher Zeitspanne nach der Durchführung der Erstbefragung respektive der Anhörung der Asylentscheid zu fällen ist.

**5.1.4** Der Beschwerdeführer wurde am 13. Juli 2017 summarisch, am 11. Februar 2020 einlässlich und knapp sechs Monate später, am 7. August 2020, ergänzend zu seinen Asylgründen befragt.

Aus den jeweiligen Protokollen geht hervor, dass dem Beschwerdeführer einlässlich Raum geboten wurde, seine Fluchtgründe und allfällige gesundheitliche Einschränkungen im sachlich gebotenen Umfang vorzutragen. In beiden Anhörungen konnte er seine Asylvorbringen ausführlich im Rahmen von freien Berichten (vgl. A17, Antworten 49 ff. und A20, Antwort 36) und auf konkrete Fragen hin vortragen. Es wurden in der einlässlichen Anhörung und der ergänzenden Anhörung auch einige Rückfragen zur Präzisierung gestellt (vgl. beispielsweise: A17, u.a. Fragen 52, 63, 69 sowie A20, Fragen 9, 14 ff., 22, 30, 36). Der Beschwerdeführer wurde mehrmals gefragt, ob er weitere Asylvorbringen oder Gründe habe, weshalb er nicht in den Heimatstaat zurückkehren könne (vgl. A5, Ziffer 7.03; A17, Fragen 149 und 171; A20, Frage 111). Er konnte seine Asylvorbringen uneingeschränkt vortragen. Zudem wurde er auf bestehende Unklarheiten und inhaltliche Unstimmigkeiten hingewiesen und ihm wurde ausreichend Gelegenheit

geboten, sich hierzu zu äussern (vgl. A17, Antworten 56, 99, 113, 118, 150, 153, und 155; A20, Fragen 8-12, 16-21, 23, 52, 71-74, 78, 81, 93 und 103). Die von den jeweiligen Befragern angewandte Befragungstechnik erscheint sachgerecht und ist nicht zu beanstanden. Der in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 8 und 10) behauptete «konfrontative» Befragungsstil findet in den Protokollen keine nachvollziehbare Stütze. Im Anschluss an die Anhörungen wurde der Beschwerdeführer explizit gefragt, ob er seinen bisher zu Protokoll gegebenen Asylgründen etwas hinzuzufügen habe, was er verneint hat. In den Protokollen finden sich insgesamt keine Hinweise für die behauptete Rüge der nicht sachgemässen Befragung oder unvollständigen Erfassung der Asylvorbringen.

**5.1.5** Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, der Umstand, dass sein gesundheitlicher Zustand nicht korrekt abgeklärt worden sei, sei ursächlich dafür, dass er seine Asylgründe nicht vollständig habe vortragen können. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

Er hat in allen drei Protokollen ausdrücklich angegeben, dass es ihm physisch und psychisch gut gehe respektive dass er gesund sei (vgl. A5, Ziffer 8.02; A17, Antwort 159 und A20, Antworten 105 und 106). Er hat in der ergänzenden Anhörung zwar zu Protokoll gegeben, dass er schon immer «seelische Probleme» gehabt habe und er beim Auftauchen von Fahrzeugen Verfolgungsängste habe und zudem schreckhaft sei (vgl. A20, Antwort 106). Gravierende Einschränkungen seiner Gesundheit, die für sein Aussageverhalten von Relevanz wären, hat er jedoch nicht vorgetragen. Er hat auch ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass er keine medizinische Behandlung in der Schweiz in Anspruch nehmen wolle, obwohl er dies zunächst gewünscht habe (vgl. A20, Antwort 107). Aus den protokollierten Angaben lässt sich insgesamt nicht schliessen, dass er in seinem Aussageverhalten in relevanter Weise beeinträchtigt gewesen wäre. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM keine Veranlassung, seinen Gesundheitszustand von Amtes wegen weiter abklären zu lassen oder ein entsprechendes medizinisches Gutachten einzuholen. Alleine der Umstand, dass die Hilfswerksvertretung auf die Mühe des Beschwerdeführers hinwies, die vorgebrachten Ereignisse chronologisch und mit präzisen Angaben zu schildern, vermag ohne entsprechend untermauernde Grundlage im Protokoll selbst keine mangelhafte Befragung darzutun.

**5.1.6** Schliesslich hat der Beschwerdeführer mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung des BzP-Protokolls und der beiden Anhörungsprotokolle explizit bestätigt, dass diese Protokolle seinen Aussagen und der Wahrheit

entsprechen und seine Angaben korrekt und vollständig wiedergeben würden (vgl. A5, S. 9; A17, S. 22; A20, S. 17). Darauf muss er sich behaften lassen.

**5.1.7** Die drei Protokolle können nach dem Gesagten ohne Vorbehalt zur Beurteilung des vorliegenden Asylgesuchs herangezogen werden. Ob das SEM die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen korrekt vorgenommen hat, wird Gegenstand der materiellen Prüfung sein.

**5.2** Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs.

**5.2.1** Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

**5.2.2** Die Vorinstanz hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sie sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen in der gebotenen Tiefe, insbesondere auch mit dem Risikoprofil des Beschwerdeführers und der aktuellen Lage in Sri Lanka, auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass weder die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers noch die aktuelle Lage in Sri Lanka eine Verfolgung nahelegen.

**5.2.3** Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung der Begründungspflicht. Die entsprechenden Argumente sind Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung des Asylgesuches. Auch das Vorbringen, sämtliche Sachverhaltselemente beziehungsweise Risikofaktoren und damit die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers hätten vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Länderinformationen beurteilt werden müssen, beschlägt die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Schliesslich zeigen die ausführliche, 42-seitige Rechtsmitteleingabe und die übrigen umfangreichen Eingaben im Beschwerdeverfahren deutlich auf, dass eine

sachgerechte Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz ohne Weiteres möglich war. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt daher nicht vor.

**5.2.4** Dem Beschwerdeführer ist es insgesamt nicht gelungen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs oder der Begründungspflicht substantiiert darzutun. Die entsprechenden Rügen erweisen sich als unbegründet.

**5.3** Im Beschwerdeverfahren wird weiter beanstandet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt.

**5.3.1** Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

**5.3.2** Konkret wird geltend gemacht, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hätte abgeklärt werden müssen; zudem sei die aktuelle menschenrechtliche und politische Lage in Sri Lanka nicht berücksichtigt worden und die Prüfung des Risikoprofils sei unterlassen worden (vgl. Beschwerde, Ziffern 4.2.2 und 4.3), wodurch der Sachverhalt nicht korrekt ermittelt worden sei.

**5.3.3** Wie bereits in E. 5.1.5 oben festgehalten, war das SEM aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Gesundheitszustand nicht gehalten, diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen. Es trifft auch nicht zu, dass das SEM das Risikoprofil des Beschwerdeführers nicht geprüft hat. In der angefochtenen Verfügung hat sich die Vorinstanz in der sachlich gebotenen Tiefe mit dem Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers auseinandergesetzt (vgl. Ziffer II/2) und aufgezeigt, weshalb kein begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass er bei einer Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt würde.

**5.3.4** Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung liegt nach dem Gesagten nicht vor, weshalb sich auch diese Rüge als unberechtigt erweist.

**5.4** Das Bundesverwaltungsgericht stellt keine Verletzungen von Verfahrensvorschriften fest. Der Sachverhalt wurde nach dem Gesagten korrekt und vollständig erstellt. Es wurden keine stichhaltigen Gründe vorgetragen, die indizieren würden, dass das BzP- und/oder das Anhörungsprotokoll nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens beizuziehen und mitzuberocksichtigen wären. Nach dem Gesagten sind auch die beiden in der Beschwerde erhobenen Beweisanträge betreffend Abklärung des Gesundheitszustands und Durchführung einer weiteren Anhörung (vgl. Ziffer 6) abzuweisen.

Damit besteht nach dem Gesagten kein Anlass, die Verfügung aus formalen Gründen aufzuheben. Die entsprechenden auf eine Kassation lautenden Rechtsbegehren 2 bis 4 sind deshalb abzuweisen.

**5.5** Auf die rechtliche Prüfung der Asylvorbringen ist in den nachstehenden Erwägungen weiter einzugehen.

## **6.**

**6.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

**6.2** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

**6.3** Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

## 7.

Nach Durchsicht und Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und folglich das Asylgesuch abgewiesen hat.

**7.1** Der Beschwerdeführer macht eine Vielzahl von Ereignissen geltend, die zu einer angeblichen Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden geführt haben sollen. Er trägt insbesondere vor, er sei aufgrund seiner tatsächlichen oder unterstellten Kontakte zu den LTTE von einem Arbeitskollegen beim CID denunziert worden.

**7.2** Das SEM hat diesbezüglich zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe in der BzP und den beiden Anhörungen unterschiedlich vorgetragen hat.

**7.2.1** Bereits die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf weisen erhebliche Widersprüche auf. So trug er bei der BzP vor, er habe sich zehn Monate lang, von November 2007 bis August 2008, in Katar aufgehalten (vgl. A5, Ziffer 2.04). Bei der einlässlichen Anhörung (im Nachfolgenden: Erstanhörung) gab er an, ein Jahr und vier Monate lang in Katar gelebt zu haben (vgl. A17, Antwort 25), um bei der ergänzenden Anhörung nochmals eine unterschiedliche Angabe zu Protokoll zu geben, wonach er von 2007 bis Ende 2009 in Katar gewohnt habe (vgl. A20, Antworten 4 ff.). Weiter gab er bei der BzP an, sich von November 2009 bis Dezember 2016 in E. \_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben (vgl. A5, Ziffer 2.01), während er in der ergänzenden Anhörung zu Protokoll gab, ab Oktober 2013 «die ganze Zeit» bis 2016 in Colombo gewesen zu sein (vgl. A20, Antwort 6). Auch seine Aussagen zum Aufenthalt in Indien stimmen nicht überein. Seinen protokollierten Angaben in der BzP zufolge will er Sri Lanka am 16. Dezember 2016 Richtung Indien verlassen haben (vgl. A5, Ziffer 2.01), während er in der Erstanhörung vortrug, er sei im August 2015 nach Indien gegangen (vgl. A17, Antwort 31). Diese Unstimmigkeiten innerhalb der Angaben des Beschwerdeführers lassen bereits erste Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Schilderungen aufkommen.

**7.2.2** Der Beschwerdeführer hat sich darüber hinaus auch beim Vortrag seiner eigentlichen Asylgründe in Widersprüche verstrickt. So gab er bei der BzP und der Erstanhörung an, er habe zwangsweise ein dreitägiges Training bei den LTTE absolviert (vgl. A5, Ziffer 7.01 sowie A17, Antwort 166 i.V.m. Antwort 50). Bei der ergänzenden Anhörung gab er dem-

gegenüber zu Protokoll, er sei «vielleicht einen Tag» bei den LTTE (im Training) gewesen (vgl. A20, Antwort 28).

Die Asylvorbringen sind auch in zeitlicher Hinsicht divergierend geschildert worden. So gab der Beschwerdeführer in der BzP an, beim Übergriff im Sommer 2013 habe er Anzeige erstattet; nach fünf oder sechs Tagen hätten die Täter ihn aufgesucht und angegriffen (vgl. A5, Antwort 7.01). Bei der Erstanthörung trug er demgegenüber vor, die Täter seien erst eineinhalb Monate nach dem Angriff bei ihm erschienen (vgl. A17, Antworten 97 und 100). Der Beschwerdeführer wurde in der Erstanthörung auf diesen Widerspruch angesprochen. Sein Erklärungsversuch, er sei bei der BzP nervös gewesen (vgl. A17, Antwort 100), vermag die unterschiedlichen Zeitangaben jedoch nicht plausibel aufzuklären. Nachdem er seine angebliche Verfolgungssituation massgeblich auf die ihm unterstellten LTTE-Kontakte zurückführt, bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb er insbesondere betreffend die Dauer seines LTTE-Trainings keine kohärenten Angaben zu machen vermochte.

Bei der Erstanthörung gab er zudem an, der letzte Vorfall, als er gegen eine Wand gedrückt worden sei, habe sich im August 2015 zugetragen (vgl. A17, Antworten 84 und 93). Bei der ergänzenden Anhörung legte er dieses Ereignis hingegen in den Mai 2013 (A20, Antwort 36), bevor er nach Colombo gereist sei. Auch mit diesem Widerspruch wurde der Beschwerdeführer explizit konfrontiert (vgl. A20, Antworten 78-81), wobei er keine stichhaltige Erklärung für seine unterschiedlichen Schilderungen zu Protokoll geben konnte.

Im Weiteren trug er bei der BzP vor, er sei im November 2016 in E. \_\_\_\_\_ von unbekanntem Tätern überfallen worden. Er habe dabei das Bewusstsein verloren (vgl. A5, Ziffer 7.01). Dieses – für ihn persönlich einschneidende – Ereignis hat er bei den späteren beiden Anhörungen mit keinem Wort erwähnt. Dort trug er vielmehr vor, die letzten Vorfälle respektive Übergriffe auf seine Person hätten sich im Jahr 2013 respektive 2015 zugetragen (vgl. A17, Antworten 84 und 93 und A20, Antworten 36 und 79).

**7.3** Soweit der Beschwerdeführer zur Erklärung seiner widersprüchlich ausgefallenen Angaben auf seinen psychisch angespannten Zustand respektive auf eine angebliche Traumatisierung verweist, ist mit dem SEM übereinstimmend festzuhalten, dass dieser Erklärungsversuch als nicht stichhaltig einzustufen ist. Bei der Wiedergabe von persönlich erlebten Ereignissen handelt es sich primär um eine Abrufleistung des Gedächtnisses.

Die vorgetragene psychische Anspannung vermag nicht plausibel aufzuklären, weshalb er in der Lage war, die Ereignisse von 2004 bis 2007 chronologisch und inhaltlich kongruent zu schildern, seine späteren Erlebnisse aber dermassen unstimmig ausgefallen sind.

**7.3.1** Zum dritten der vier angeblich ausreiseauslösenden Ereignisse im Sommer 2013, bei welchem der Beschwerdeführer von CID-Angehörigen vom Fahrrad gestossen worden sein soll, wurde ein Bericht des «(...) Hospital» in D. \_\_\_\_\_ eingereicht (vgl. Sachverhalt, Bst. A.g, BM 4). Hierzu fällt auf, dass in diesem Schreiben von einem Behandlungszeitraum vom 21. bis 24. Mai 2013 berichtet wird. Der Bericht wurde jedoch erst vier Jahre nach der Hospitalisierung des Beschwerdeführers, im November 2017, und zudem auf Verlangen der Ehefrau des Beschwerdeführers ausgestellt. Diese Umstände deuten darauf hin, dass es sich beim Spitalschreiben um ein Gefälligkeitsschreiben handeln könnte. Dem Beweismittel kommt deshalb bloss verminderter Beweiswert zu. Inhaltlich wird über einen mit Gift verübten Suizidversuch des Beschwerdeführers berichtet, was jedoch für sich alleine nicht auf das Vorliegen eines asylbeachtlichen Vorfalles schliessen lässt. In der BzP gab der Beschwerdeführer dazu an, beim Vorfall im Juni/Juli 2013 sei er schwer verletzt worden; im eingereichten Bericht seien alle seine «Wunden» ersichtlich (vgl. A5, Ziffer 7.01, S. 7). Diese Angabe ist jedoch tatsachenwidrig, denn der besagte Spitalbericht hält keinerlei Ausführungen zu körperlichen Verletzungen fest. Aufgrund der inhaltlichen Unstimmigkeiten vermag der Beschwerdeführer aus diesem Spitalschreiben nichts zugunsten seines Asylverfahrens abzuleiten.

**7.3.2** Der Beschwerdeführer hat innerhalb der LTTE keine hochrangige Funktion ausgeübt und sich nicht besonders exponiert. Nachdem er mehrmals von Sri Lanka aus- und wieder eingereist ist und dabei seinen eigenen Reisepass verwendet haben will, wäre es für die sri-lankischen Behörden ohne Weiteres möglich gewesen, ihn anlässlich einer der genannten Reisen festzunehmen, wenn sie ihn im behaupteten Ausmass gesucht hätten. Die problemlos erfolgten Auslandsreisen des Beschwerdeführers nach Indien und Katar sprechen gegen die behauptete Verfolgungssituation.

## **7.4**

**7.4.1** Es bleibt auch nicht nachvollziehbar, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer nicht anlässlich einer der persönlichen Begegnungen – zu Hause, im Spital im Armeecamp oder bei den weiteren Konfrontationen mit CID-Angehörigen – verhaftet haben, wenn sie ihn – wie behauptet – tatsächlich im Zusammenhang mit einem konkreten

LTTE-Engagement verdächtigt hätten. Wäre er, wie behauptet, in einem flüchtlingsrechtlich erheblichen Ausmass im Fokus der heimatlichen Behörden gestanden, wäre er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch festgenommen worden. Der Beschwerdeführer liefert auch in der Beschwerde keine glaubhafte Begründung, weshalb das CID ihn nach vielen Jahren ohne Probleme wieder verfolgen sollte, obwohl die Armee in Kenntnis seiner Tätigkeit für die LTTE gewesen sein soll.

**7.5** Das SEM hat sodann zu Recht erwogen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers teilweise unsubstanziert ausgefallen sind. So trug er vor, er sei nach seiner Rückkehr aus Indien im März 2017 vom CID zu Hause gesucht worden; seine Ehefrau habe ihm im Frühjahr 2017 von belledenden Hunden berichtet, was er als Hinweis dafür gedeutet habe, dass Militärpersonen in der Nähe gewesen seien, die mutmasslich nach ihm gesucht hätten (vgl. A17, Antworten 121 bis 126 sowie 150-154). Im gleichen Zusammenhang gab er zu Protokoll, seine Ehefrau habe den CID-Angehörigen mitgeteilt, dass er nicht zu Hause sei, worauf sie wieder gegangen seien. Auch seine Schilderungen in der ergänzenden Anhörung sind oberflächlich und teilweise ausweichend ausgefallen und sie beruhen wiederum auf vagen Angaben der Ehefrau (vgl. A20, Antworten 82-86). Diese unsubstanzierten, auf blossen Mutmassungen beruhenden Vorbringen vermögen nicht schlüssig aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt von den sri-lankischen Behörden aus einem asylbeachtlichen Grund gesucht worden ist. Mit diesen Angaben ist zudem nicht vereinbar, dass ihm im Mai 2017 die Ausreise über den Flughafen von Colombo, unter Verwendung seines eigenen Reisepasses, gelungen ist.

**7.6** Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka drohende Gefahr von behördlichen Behelligungen selbst als auf eine gewisse Region beschränkt beschrieb (vgl. A17, Antworten 140 und 141). Gemäss seinen eigenen Angaben drohte ihm somit nicht eine landesweite Verfolgungsgefahr. Den von ihm befürchteten lokal beschränkten behördlichen Massnahmen hätte er sich daher durch einen Wegzug in einen anderen Teil Sri Lankas entziehen können.

**7.7** Der Beschwerdeführer reichte zur Unterstützung seiner Asylvorbringen eine Vielzahl von Beweismitteln zu den Akten.

**7.7.1** Bei den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln handelt es sich weitgehend um nicht bestrittene Tatsachen (Geburts-, Ehe-

und Identitätsausweise). Zum Spitalbericht kann auf die vorstehende Erwägung 7.3.1 verwiesen werden.

**7.7.2** Bei den im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismitteln handelt es sich im Wesentlichen um Berichte zu Länderinformationen, aus welchen keine Rückschlüsse auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers gezogen werden können, weil sie sich nicht zu dessen persönlicher Situation äussern (vgl. Sachverhalt, Bst. C.b und I). Es muss ihnen daher die stützende Beweiskraft für die Asylrelevanz abgesprochen werden. Die eingereichten Beweismittel sind insgesamt nicht geeignet, die geschilderte Verfolgungssituation massgeblich zu untermauern.

**7.8** Andere Vorfluchtgründe hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer für den Zeitpunkt seiner Ausreise keine begründete Furcht vor Verfolgung darzutun. Zu prüfen bleibt, ob aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist.

## **8.**

**8.1** Für die Frage, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung hat, ist grundsätzlich nach wie vor auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 (a.a.O.) zu verweisen. In dieser Entscheidung wurde eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende – entgegen dem Einwand in der Beschwerde – nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. dort E. 8.3). Gemäss dieser Rechtsprechung orientiert sich das Gericht bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen werden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (vgl. a.a.O. E. 8).

**8.2** Die Vorinstanz nahm in ihrem Asylentscheid (vgl. Ziffern II/2, S. 6/ und III/1 und 2, S. 8) eine Prüfung anhand dieser Risikofaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklung seit den Präsidentschaftswahlen vom November 2019 vor.

**8.2.1** Sie hielt dazu fest, der Beschwerdeführer habe zwar vorgetragen, für die LTTE Transporte ausgeführt und deswegen etwa 2006 oder 2007 von der Armee festgenommen und kontrolliert worden zu sein. Er habe jedoch nicht glaubhaft gemacht, seither mit den Behörden Probleme gehabt zu haben. Alleine seine Behauptung, die LTTE unterstützt zu haben, führe zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zu asylrelevanter Verfolgung, nachdem die Behörden viel Zeit gehabt hätten, ihn wegen dieser Vergangenheit zu verfolgen.

**8.2.2** Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er gehöre aufgrund seiner Vorgeschichte und seines Aufenthalts im Ausland einer entsprechenden Risikogruppe an; er sei bereits vor seiner Ausreise aus Sri Lanka verfolgt worden und wegen eines LTTE-Verdachts gefährdet. Spätestens nach seiner Flucht sei er auf der Stop- oder Watch-List eingetragen worden. Zudem sei er zwischenzeitlich in der Schweiz politisch aktiv und habe an tamilischen Kundgebungen teilgenommen.

**8.2.3** In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Vorliegen eines relevanten Risikoprofils zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft gemacht, dass er aufgrund eigener Handlungen oder seines familiären Hintergrunds einer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist. Er weist keine engen, persönlichen Verbindungen zu den LTTE auf. Alleine der Umstand, dass er 2004 Transportdienste für die LTTE getätigt haben soll, vermag ihn zum heutigen Zeitpunkt nicht in das Licht eines Oppositionellen, welcher den tamilischen Separatismus schürt, zu rücken. Wie bereits festgehalten, ist es ihm nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise von den sri-lankischen Behörden gesucht worden ist. Abgesehen von den genannten Transportdiensten für die LTTE war er im Heimatland nicht exponiert politisch aktiv (vgl. auch E. 7.3.2 oben). Der Beschwerdeführer hat nicht schlüssig dargelegt, sondern bloss behauptet, dass er wegen seines politischen Engagements bei den Behörden in einen LTTE-Verdacht geraten und in diesem Zusammenhang einer aktuellen Verfolgungssituation ausgesetzt sei.

**8.2.4** Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich in der Schweiz an politischen Kundgebungen teilgenommen habe (vgl. Sachverhalt, Bst. H sowie Eingabe vom 14. September 2021), vermag keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr darzutun.

Das SEM hat in der Vernehmlassung zutreffend festgestellt, dass die eingereichten Aufnahmen von Teilnahmen an Aktionen der LTTE in der Schweiz nicht auf eine auffällige Rolle des Beschwerdeführers bei den abgebildeten Kundgebungen hinweisen. Er hat in der Erstanthörung explizit angegeben, er sei in der Schweiz nicht politisch aktiv gewesen (vgl. A17, Antwort 158). Auf den eingereichten Fotoaufnahmen (Beilagen 12 und 13) ist der Beschwerdeführer an einem geschmückten Grab sowie an einer tamilischen Kundgebung abgebildet. Auf einer weiteren Fotoaufnahme (Beilage 16) ist er mit drei uniformierten Männern abgebildet. Die Aufnahmen weisen keinen offensichtlichen Bezug zu einem flüchtlingsrechtlich relevanten Hintergrund auf. Der Beschwerdeführer hat auch nicht überzeugend dargelegt, dass oder wie die sri-lankischen Behörden Kenntnisse über seine diesbezüglichen, angeblich protamilischen Aktivitäten in der Schweiz erlangt haben sollen. Dasselbe gilt auch für die in der Eingabe vom 14. September 2021 geäußerte Befürchtung, er sei aufgrund der Geldüberweisungen seiner Onkel aus S. \_\_\_\_\_ in einen behördlichen LTTE-Verdacht gerückt (vgl. Sachverhalt, Bst. H). Auch hier erschliesst sich dem Gericht nicht, wie die sri-lankischen Behörden von dieser finanziellen Unterstützung eines Verwandten erfahren haben und den Beschwerdeführer diesbezüglich in einen politischen LTTE-Verdacht gerückt haben sollen.

**8.3** Es bestehen insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines politischen Profils des Beschwerdeführers, welches das Augenmerk der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf ihn lenken würde.

**8.4** An dieser Einschätzung vermag auch die Lageveränderung in Sri Lanka seit Ergehen des angefochtenen Entscheides nichts zu ändern. Am 16. November 2019 war Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt worden und sein Bruder Mahinda Rajapaksa wurde erneut zum Premierminister ernannt.

In Bezug auf die aktuelle Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende ist festzuhalten, dass auf Präsident

Gotabaya Rajapaksa am 20. Juli 2022 Ranil Wickremesinghe als Übergangspräsident folgte. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts fand unter diesem keine wesentliche Änderung der Verhältnisse statt, da auch er Teil des alten politischen Systems war. Nach der schweren Wirtschaftskrise wurde am 22. September 2024 Anura Kumara Dissanayake zum Präsidenten gewählt, der Vorsitzender der kommunistischen Partei Janatha Vimukthi Peramuna ist. Erstmals wurde somit ein Präsident gewählt, der nicht den zwei etablierten Parteien angehört. Bei der Parlamentswahl von Mitte November 2024 kam ein Linksbündnis, die National People's Power (NPP), auf einen Stimmenanteil von 61%. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie sich diese jüngsten Entwicklungen auf die politische und allgemeine Lage in Sri Lanka auswirken werden. Es ist aber jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation für Rückkehrende tamilischer Ethnie durch den Regierungswechsel verschärft hätte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1880/2025 vom 4. April 2025 E. 8.2.2 [mit Verweis auf D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 10.2] sowie E-2979/2020 vom 24. März 2025 E. 6.3.1).

**8.5** Der Beschwerdeführer weist keinen persönlichen Bezug zur Lageentwicklung in Sri Lanka seit seiner Ausreise auf und er machte keine im Nachgang zu den im November 2019 und September 2024 erfolgten Präsidentschaftswahlen persönlich erlittenen Nachteile geltend.

Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Länderberichte des Rechtsvertreters oder die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Festhaltung einer Angestellten der Schweizerischen Botschaft in Colombo im November 2019, auf welche in der Rechtsmitteleingabe verwiesen wurde (vgl. Ziffer 4.3.4, S. 23), weisen keinen persönlichen Bezug zu ihm auf; sie lassen nicht darauf schliessen, dass die geschilderten Ereignisse für ihn konkrete asyl- oder flüchtlingsrechtlich beachtliche Konsequenzen hätten.

**8.6** Aus den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine genügenden Anhaltspunkte dafür erblicken, dass die sri-lankischen Behörden in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen will. Hieran ändert auch die mehrjährige Landesabwesenheit des Beschwerdeführers nichts.

Es kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in absehbarer Zeit Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in flüchtlingsrelevantem Ausmass werden könnte. Die subjektive Furcht des Beschwerdeführers, im Heimatland

flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, ist objektiv nicht begründet.

**8.7** Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

## **9.**

**9.1** Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**9.2** Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **10.**

**10.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**10.2** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

**10.2.1** So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**10.2.2** Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. An dieser Einschätzung vermögen auch die bisherigen politischen Entwicklungen nichts Grundlegendes zu ändern (vgl. hierzu: obige E. 8.4).

Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer erneuten Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von

Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Seine in der Beschwerdeschrift geäusserten Mutmassungen über Massnahmen seitens der heimatlichen Behörden gegen ihn sind rein spekulativer Art.

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht in genereller Weise als unzulässig erscheinen (vgl. hierzu den als Referenzurteil publizierten Entscheid des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3, mit weiteren Verweisen). Es lassen auch keine individuellen Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**10.3** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

**10.3.1** Der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-737/2020, a.a.O, E. 10.2.2 mit Verweis auf Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O. E. 13.2).

**10.3.2** In individueller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer aus E. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ (Jaffna Bezirk, Nordprovinz), stammt. Er wurde in Sri Lanka sozialisiert und besuchte die Schule bis zum O-Level (vgl. A5, Ziffer 1.17.04). Er verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung in Sri Lanka und im Ausland. Seine Ehefrau, Kinder und Eltern sind in E. \_\_\_\_\_ wohnhaft (vgl. A5, Ziffer 3.01). Er kann somit auf ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation im Heimatland zurückgreifen.

**10.3.3** In medizinischer Hinsicht trug der Beschwerdeführer vor, er leide unter rezidivierenden Depressionen und an einer posttraumatischen Belastungsstörung. In dem mit der Eingabe vom 4. November 2021 eingereichten Bericht der (...) vom 20. Oktober 2021 wurden bei ihm die

Diagnosen einer «psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch» sowie einer «Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion» gestellt (vgl. hierzu: Sachverhalt, Bst. J). Weitere Arztberichte sind im Beschwerdeverfahren nicht nachgereicht worden, obwohl solche in der Replik in Aussicht gestellt wurden.

**10.3.4** Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Referenzurteil E-737/2020, a.a.O., E. 10.2.3).

**10.3.5** Diese Schwelle einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit ist vorliegend nicht erreicht. Die notwendige medizinische Versorgung in Sri Lanka ist für den Beschwerdeführer grundsätzlich gewährleistet (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-54/2020 vom 2. November 2023 E. 10.3.3, mit weiteren Verweisen auf E-4556/2017 E. 9.3 vom 14. August 2019 sowie E-2571/2019 vom 18. März 2022 E. 9.3.3), selbst wenn der Zugang angesichts der vergangenen Wirtschaftskrise und der nach wie vor unsicheren Wirtschaftsverhältnisse in Sri Lanka (vgl. hierzu: Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 8. August 2024: Sri Lankas Eliten fürchten um ihre Macht sowie NZZ vom 4. April 2023: Sri Lanka entgeht dem Kollaps) erschwert sein dürfte. Entscheidend ist vorliegend, dass dem Beschwerdeführer in Sri Lanka, auch in der Nordprovinz, der Zugang zur medizinischen Behandlung allfälliger psychischer Krankheitsbilder grundsätzlich offensteht.

Es kann somit nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der Rechtsprechung zu krankheitsbedingten Wegweisungsvollzugshindernissen ausgegangen werden und der Vollzug der Wegweisung ist als zumutbar einzustufen. Zudem besteht die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

11. August 1999 [AsylV2; SR 142.312]), so dass bei Bedarf auch eine allenfalls erforderliche Medikation für die Anfangsphase nach der Rückkehr nach Sri Lanka sichergestellt werden kann.

**10.4** Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

**10.5** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), weshalb das Rechtsbegehren 6 abzuweisen ist.

#### **11.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **12.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der ihm mit Instrukti-  
onsverfügung vom 12. November 2020 erteilten unentgeltlichen Rechtspflege ist auf die Erhebung der Kosten jedoch zu verzichten.

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Roswitha Petry

Sandra Bodenmann

Versand: